

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 2/1975

Redaktion: Pressestelle und Dezernat 5040 der allgemeinen Universitätsverwaltung

Osnabrück, den

Druck: Hausdruckerei der Universität

15. Dezember 1975

Teil A: Satzungen und Ordnungen der Universität
Teil B: Prüfungsordnungen, Studienordnungen und anderes
Teil C: Erlasse und Verfügungen

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen

	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Teil B	Promotionsordnung der PHN für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr.phil.) (gilt für Universität Osnabrück).	1
	Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik der Universität Osnabrück	5
	Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Physik der Universität Osnabrück	13
	Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück	21
	Entwurf einer Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerbildung im Land Niedersachsen	30

Teil B

PROMOTIONSORDNUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE NIEDERSACHSEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTOR DER PHILOSOPHIE (Dr.phil.)

Bekanntmachung des Niedersächsischen
MWK vom 20.12.1972 - 2012 - B III 46g

Die Pädagogische Hochschule Niedersachsen verleiht den
Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maß-
gabe der folgenden Ordnung:

§ 1

Promotionsausschuß und Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Promotionsordnung
ist der Promotionsausschuß der Pädagogischen Hochschule
Niedersachsen.

(2) Der Senat beruft auf Vorschlag der Abteilungen aus
dem Kreis der Professoren sowie der übrigen promovierten
Hochschullehrer (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 der Vorläufigen
Verfassung der Hochschule) auf die Dauer von 3 Jahren
den Promotionsausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden
und einem Hochschullehrer jeder Abteilung. Der Promo-
tionsausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden
Vorsitzenden. Für die Berufung der Stellvertreter der übrigen
Mitglieder findet Satz 1 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prü-
fung (Disputation) eines jeden Doktoranden eine Prüfungs-
kommission ein. Sie wird an derjenigen Abteilung der Päd-
agogischen Hochschule Niedersachsen gebildet, welcher der
Erstreferent für die Dissertation angehört. Ihr gehören fünf
Mitglieder an, nämlich ein Mitglied des Promotionsausschus-
ses als Vorsitzender, der Erstreferent für die Dissertation
und einer der Korreferenten, ein Hochschullehrer eines dem
Dissertationsfach benachbarten Fachgebietes, sowie auf Vor-
schlag des Kandidaten ein Hochschullehrer, der das Fach-
gebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Der
Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskom-
mission auch Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher
Hochschulen berufen; wer Hochschullehrer ist, richtet sich
nach der Verfassung der jeweiligen Hochschule.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaft-
liche Qualifikation nachgewiesen.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzungen zur Promotion sind

- a) ein wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens
8 Semestern, von denen die letzten beiden an der Päd-
agogischen Hochschule Niedersachsen studiert wurden –
über die Anrechnung von an Fachhochschulen verbrach-
ten Semestern entscheidet der Promotionsausschuß – und
- b) eine mit gehobenem Prädikat an einer wissenschaftli-
chen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
abgelegte Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder
erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder vom Promo-
tionsausschuß als gleichwertig anerkannte andere Ab-
schlußprüfung.

Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann
der Promotionsausschuß in Ausnahmefällen Befreiung
bewilligen.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet an den Promotionsausschuß ein
schriftliches Gesuch um Zulassung als Doktorand. Dabei ist
der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation mitzuteilen. Die
weiteren Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die
dem Gesuch beizufügenden Prüfungsnachweise und sonsti-
gen Unterlagen werden vom Promotionsausschuß in Aus-
führungsbestimmungen festgelegt, welche bekanntzumachen
sind. Die Annahme als Doktorand ist dem Bewerber vom
Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzu-
teilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung
und Rechtsmittelbelehrung. Der Promotionsausschuß sichert
mit der Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung
der Dissertation zu.

(2) Der Doktorand hat einen Anspruch auf individuelle
wissenschaftliche Beratung. Auf seinen Antrag ist der Pro-
motionsausschuß gehalten, sich um einen Berater und um
die notwendigen Mittel zu bemühen.

(3) Ersucht ein Bewerber um die Zulassung zur Promo-
tion unter Einreichung einer bereits fertiggestellten Disser-
tation, so kann die Zulassung nicht abgelehnt werden, wenn
an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen das in Be-
tracht kommende Promotionsfach durch einen Lehrstuhl ver-
treten ist und die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit
noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule
zur Beurteilung vorgelegen hat und der Bewerber im übrigen
die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.

(4) Für die wissenschaftliche Beratung sind in der Regel
diejenigen verantwortlich, die das Thema gestellt haben.
Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Beratung
anderen Hochschullehrern oder promovierten Wissenschaft-
lern (auch außerhalb der Hochschule) übertragen.

§ 5

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der
Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeig-
en, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu be-
arbeiten.

Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen
Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlos-
sene und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Das Thema der Dissertation muß dem Gegenstands-
bereich der Erziehungswissenschaften einschließlich der Fach-
didaktiken entnommen sein. Das Fach, aus dem das Thema
gewählt wird, muß an der Pädagogischen Hochschule Nier-
dersachsen durch einen Lehrstuhl vertreten sein.

(3) Das endgültige Thema der Dissertation wird nach Ab-
sprache mit dem Doktoranden von einem Hochschullehrer
dem Promotionsausschuß vorgeschlagen und von dessen
Vorsitzenden dem Bewerber gestellt.

(4) Das Thema soll so gewählt werden, daß es in höch-
stens 2 Jahren bearbeitet werden kann. Auf Antrag des
Doktoranden kann der Promotionsausschuß bei experimen-
tellen oder empirischen Arbeiten die Bearbeitungsdauer auf
höchstens 3 Jahre verlängern.

(5) Für die individuelle wissenschaftliche Beratung (§ 4
Abs. 2) ist in der Regel derjenige Hochschullehrer verant-
wortlich, der das Thema vorgeschlagen hat. Wenn es das
Thema der Arbeit erfordert, kann der Promotionsausschuß
einen weiteren betreuenden Hochschullehrer zuziehen, der
auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören
kann.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß 5
maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur
Begutachtung einzureichen und eine schriftliche Erklärung
beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur
die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Ver-
öffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hin-
dernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich
ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstel-
lung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Samm-
lung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Disser-
tation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich
fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die
ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zu-
sammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen.

Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt.

(2) Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Der Erstreferent und mindestens einer der Korreferenten müssen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen sein. Erstreferent ist mit Ausnahme der Zulassung zur Promotion nach § 4 Abs. 3 der Hochschullehrer, der das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein entsprechender Fachwissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Korreferent hinzuzuziehen.

Der Doktorand kann weitere Gutachter vorschlagen. Die Zahl der von ihm vorgeschlagenen Gutachter darf die Zahl der durch den Promotionsausschuß bereits ernannten Referenten nicht überschreiten. Der Promotionsausschuß ist gehalten, mindestens einen der vorgeschlagenen Gutachter als zusätzlichen Korreferenten zu ernennen. Die nicht der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen angehörenden Korreferenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Hochschullehrer.

(3) Die Referenten erstatten binnen 3 Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor.

Das Prädikat kann lauten: ausgezeichnet (= 0), sehr gut (= 1), gut (= 2), befriedigend (= 3).

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Andernfalls werden die Dissertation und die Gutachten 4 Wochen lang im Dekanat der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, der der Erstreferent angehört, zur Einsichtnahme für die Hochschullehrer ausgelegt. Jeder Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, welche Änderungen dem Doktoranden auferlegt werden. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Mindestens ein weiterer Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn sich die Referenten über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation mehrheitlich nicht einigen konnten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens 4 Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden.

Das Prädikat der angenommenen Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Dabei gilt ein arithmetisches Mittel von 0,5 oder weniger als ausgezeichnet, von 0,51 bis 1,50 als sehr gut, von 1,51 bis 2,50 als gut, von 2,51 bis 3,0 als befriedigend.

(6) Dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch wieder einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Disputationstermin vom Promotionsausschuß zugestellt. Im Falle der Ablehnung der Arbeit hat der Doktorand das Recht, die Gutachten der Referenten einzusehen.

§ 7

Disputation und Entscheidung

(1) Ist eine Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses alsbald den Termin für die hochschulöffentliche Disputation anzusetzen. Sie findet frühestens 2 Wochen, spätestens 4 Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch begründen, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen zu können. Die Disputation erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung der Dissertation darüber hinaus auf den gesamten Gegenstandsbereich der Erziehungswissenschaften. Die schriftlichen Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

(3) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Disputation dauert zwei Stunden. Der Verlauf der Disputation und ihre Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Disputation findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Benotung ist das in § 6 Abs. 5 letzter Satz angegebene Verfahren anzuwenden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden das Ergebnis mit.

Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und befinden über das Prüfungsergebnis.

Bleibt der Doktorand der Disputation fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 8

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens stellt der Promotionsausschuß das Gesamtergebnis fest, das zu gleichen Teilen die Urteile über die Dissertation und die Disputation berücksichtigt. Dabei ist nach § 6 Abs. 5 letzter Satz zu verfahren.

(2) Die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie das Gesamtergebnis werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und in der Hochschule durch Aushang bekanntgemacht.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder

a) als Dissertationsdruck oder
b) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer Schriftenreihe oder als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung.

(3) Die Zahl der Exemplare, die der Hochschule abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 150, sonst 12 Exemplare.

(4) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß.

(5) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.

(6) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung an die Hochschule abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10

Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird rechtswirksam erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Rektor und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 9 erfüllt hat.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 12

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Änderung der Promotionsordnung vom 20.12.1972

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr.phil.)

Bek. d. MK v. 31.10.1973 -

2012-B III 46 g

Bezug: Bek.v.20.12.1972 (Nds.MBl.1973 S.73)

Der Beauftragte für den Senat der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen hat am 23.10.1973 nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen beschlossen, die ich heute mit einer redaktionellen Änderung genehmigt habe.

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von dem Erfordernis, daß die letzten beiden Semester an der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zu studieren sind, und von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen."

Nds.MBl. Nr. 50/1973 S. 1591

Erlaß des Nieders.MWK vom 13.März 1975 - Az.: 1062 - B III 25 k - 06 - a

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Math.") verliehen

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden. Bei Vorliegen der in § 7 der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise kann die Diplom-Vorprüfung vorzeitig abgelegt werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann nach Wahl des Studenten in den mathematischen Prüfungsfächern studienbegleitend abgelegt werden.
- (4) Die mündliche Diplomprüfung kann nach Wahl des Kandidaten in zwei Abschnitten abgelegt werden, die beide vor oder nach der Diplomarbeit liegen oder durch die Diplomarbeit getrennt sein können
- (5) Das Studium dauert 8 Semester. Der Studienplan ist so zu gestalten, daß das Studium ohne Anfertigung der Diplomarbeit in 8 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften/Mathematik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 - 3 hauptamtliche prüfungsberechtigte Hochschullehrer,
 - 1 prüfungsberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - 1 Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Gruppenmitgliedern aus denjenigen Fachbereichen, die für die Fachgebiete der Mathematik zuständig sind, auf 3 Jahre, das studentische Mitglied auf 1 Jahr gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen.
- (4) Der Vorsitzende regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den für das jeweilige Fach zugelassenen Prüfern wählen; im Fall studienbegleitender Prüfungen

gen ist diese Wahl auf auf den Kreis der an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten prüfungsberechtigten Personen beschränkt. Bei der Bestellung der Prüfer soll dem Wunsch des Kandidaten Rechnung getragen werden. Ist der gewählte Prüfer verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Kandidaten den in Frage kommenden Prüfer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer bzw. Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

- (2) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Prüfungsfaches in Forschung und Lehre tätig sind sowie von den Fachbereichsräten benannte wissenschaftliche Mitarbeiter; benannt werden können grundsätzlich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, die mindestens in den der Prüfung vorausgegangenen 2 Semestern auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können die Fachbereichsräte in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte als Prüfer zulassen.
- (3) Als Beisitzer darf benannt werden, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Öffentlichkeit, Widerspruch

- (1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Universität Osnabrück, die sich demnächst, d.h. im laufenden oder folgenden Semester, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Öffentlichkeit erstreckt

sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (2) Die zugrunde liegenden Unterlagen über die Prüfung und die Beurteilung der Leistungen stehen dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung zur Einsichtnahme offen.
- (3) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
 - b) das Reifezeugnis oder ein vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 - d) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Studienveranstaltungen gemäß der Studienordnung, wobei der Prüfungsausschuß in Einzelfällen Änderungen zulassen kann;
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unter-

lagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können - sofern sie gleichwertig sind - als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultus-/Wissenschaftsministeriums festgelegt worden sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie ist bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - c) ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung in derselben oder einer eng verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Eng verwandte Fachrichtungen sind solche, in denen mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer mit denen der Fächer für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Mathematik übereinstimmen.
- (3) Zu einer Wiederholungsprüfung wird der Kandidat zugelassen, der die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben oder einer eng verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits einmal nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
- Analysis, Topologie
 - Algebra, Lineare Algebra, Geometrie
 - Angewandte Mathematik
 - ein Anwendungsgebiet der Mathematik gem. der Studienordnung

Die Abgrenzung der Fachgebiete richtet sich nach den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfer stattdessen die Durchführung einer Klausur genehmigen. Die Bewertung "nicht ausreichend" darf dann nur nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung getroffen werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen müssen binnen eines Studienjahres erbracht werden.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (2) Prüfungen in Gruppen bis zu vier Kandidaten sind zugelassen. Wenn ein Kandidat auf Einzelprüfung besteht, wird er einzeln geprüft. Sind mehrere Prüfer an einer Gruppenprüfung beteiligt (Kollegialprüfung), so wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach von einem Prüfer geprüft. Findet keine Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen, der dann das Protokoll führt.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern und gegebenenfalls von den jeweiligen Beisitzern unterzeichnet.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt; es ist zu begründen.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Die studienbegleitende Vorprüfung muß beim Prüfungsausschuß für jedes der Fächer gem. § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis c vor Ablegung der ersten Teilprüfung beantragt werden.
- (2) Sie besteht je Fach aus mindestens zwei Teilprüfungen.
- (3) Vor jeder Teilprüfung reicht der Kandidat beim Prüfungsausschuß die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu der jeweiligen Veranstaltung ein.
- (4) Jede Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 2 Stunden Dauer, die am Ende der betreffenden Lehrveranstaltung abgelegt wird.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei sind alle schriftlichen Leistungen, die in diesen Fächern in den vorausgegangenen Semestern unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sind, zu berücksichtigen. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen ergibt das gerundete arithmetische Mittel die Prüfungsnote; Absatz 5 gilt entsprechend.

Bei mehr als zwei Teilprüfungen in einem Fach gilt das Mittel der beiden besten Noten.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Die vier Prüfungsfächer werden mit gleichem Gewicht bewertet.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | - sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | - gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | - befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | - bestanden |

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bedient der Kandidat sich in einer Prüfung unerlaubter Hilfen oder begeht er eine Täuschungshandlung, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen erklärt der Prüfungsausschuß die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wurde die Diplom-Vorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden, so ist lediglich die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. In jedem anderen Fall muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der ersten Meldung zur Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen können nicht bestandene Teilprüfungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 7 und § 9 entsprechend.
- (2) Wird die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so sind nur die Bescheinigungen für die im Zulassungsantrag anzugebenden Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts vorzulegen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik beizufügen.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleitungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die Anrechnung von Studienleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen der Mathematik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet.
- (3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Mathematik bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Prüfungen, die ein Kandidat an im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegenen oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anrechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 19

Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
- a) Reine Mathematik
 - b) Angewandte Mathematik
 - c) ein mathematisches Vertiefungsfach
 - d) ein Anwendungsgebiet der Mathematik gemäß der Studienordnung

§ 20

Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Der innerhalb eines Prüfungsabschnitts abzulegende Teil der mündlichen Diplomprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach etwa 30 Minuten dauern. Die gesamte Diplomprüfung soll binnen 12 Monaten abgeschlossen sein; sind die beiden Prüfungsabschnitte der mündlichen Prüfung durch die Diplomarbeit getrennt, soll jeder Abschnitt in 3 Monaten abgeschlossen sein.
- (2) § 11 Abs. 2 - 4 gilt für die Diplomprüfung entsprechend.

§ 21

Diplomarbeit

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Über Ausnah-

men entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (2) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in 6 Monaten bearbeitet werden kann. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (3) Die Diplomarbeit kann eine Einzelarbeit oder eine von mehreren maximal bis zu 3 Kandidaten gemeinsam verfaßte Gruppenarbeit sein. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Ergebnissen u.ä., die eine eindeutige Zuordnung zu einem der Verfasser ermöglichen, beurteilbar sein.
- (4) Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit können jeder Hochschullehrer und die von den Fachbereichsräten gemäß § 5 Abs. 2 zugelassenen wissenschaftlichen Mitarbeiter sein.
- (5) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen und aktenkundig zu machen.
- (6) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (7) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von 3 Monaten nach der Aufgabenstellung von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema beantragen. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Nach mehr als 3 Monaten ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen möglich.
- (8) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit

seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei abweichender Beurteilung wird ein dritter Gutachter bestellt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Gutachter aus dem Kreise der Aufgabensteller nach § 21 Abs. 4. Der Aufgabensteller oder einer der Gutachter muß Hochschullehrer sein.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt
Täuschung

§ 14 gilt entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, oder gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. § 21 und § 22 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. § 15 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme der Prüfer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit angerechnet.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungen ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verlei-

hung des akademischen Grades "Diplom-Mathematiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Fachbereiches unterzeichnet, dem der Betreuer der Diplomarbeit angehört, und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist mit einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 13. März 1975 in Kraft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" (abgekürzte Schreibweise "Dipl.-Phys.") verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden. Bei Vorliegen der in § 7 der Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise kann die Diplom-Vorprüfung vorzeitig abgelegt werden.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung kann nach Wahl des Kandidaten in zwei Abschnitten abgelegt werden, die beide vor oder nach der Diplomarbeit liegen oder durch die Diplomarbeit getrennt sein können.
- (4) Das Studium dauert 8 Semester. Der Studienplan ist so zu gestalten, daß das Studium ohne Anfertigung der Diplomarbeit in 8 Semestern abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchen Fällen die Diplomprüfung vorzeitig abgelegt werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet

darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften/Mathematik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 - 3 hauptamtliche prüfungsberechtigte Hochschullehrer
 - 2 prüfungsberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Gruppenmitgliedern aus denjenigen Fachbereichen, die für die Fachgebiete der Physik zuständig sind, auf 3 Jahre, das studentische Mitglied auf 1 Jahr gewählt

- (3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen.
- (4) Der Vorsitzende regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den für das jeweilige Fach zugelassenen Prüfern wählen. Bei der Bestellung der Prüfer soll dem Wunsch des Kandidaten Rechnung getragen werden. Ist der gewählte Prüfer verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Kandidaten den in Frage kommenden Prüfer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bil-

den eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer bzw. Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

- (2) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer, die auf dem Gebiet des Prüfungsfaches in Forschung und Lehre tätig sind sowie von den Fachbereichsräten benannte wissenschaftliche Mitarbeiter; benannt werden können grundsätzlich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, die mindestens in den der Prüfung vorausgegangenen zwei Semestern auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Darüber hinaus können die Fachbereichsräte in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte als Prüfer zulassen.
- (3) Als Beisitzer darf benannt werden, wer hauptamtlich in Forschung und/oder Lehre an der Universität tätig ist und mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Die Teilnahme soll möglichst frühzeitig angekündigt werden.

§ 6

Öffentlichkeit, Widerspruch

- (1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Universität Osnabrück, die sich demnächst, d.h. im laufenden oder folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Die zugrundeliegenden Unterlagen über die Prüfung und die Beurteilung der Leistungen stehen dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung zur Einsichtnahme offen.

- (3) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
 - b) das Reifezeugnis oder ein vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
 - d) die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Studienveranstaltungen gemäß der Rahmenstudienordnung, wobei der Prüfungsausschuß in Einzelfällen Änderungen zulassen kann;
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können - sofern sie gleichwertig sind - als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsforderungen unter Mitwirkung eines Kultus/Wissenschaftsministeriums festgelegt worden sind. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

führen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie ist bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen nicht vollständig sind, oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - c) ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben oder einer eng verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Eng verwandte Fachrichtungen sind solche, in denen mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer mit denen der Fächer für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Physik übereinstimmen.
- (3) Zu einer Wiederholungsprüfung wird der Kandidat zugelassen, der die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben oder einer eng verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits einmal nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebiets angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 - a) Experimentalphysik/Angewandte Physik
 - b) Theoretische Physik/Mathematische Physik
 - c) Mathematik
 - d) ein Wahlfach. Das Nähere regelt die Rahmenstudienordnung

Die Abgrenzung der Fachgebiete richtet sich nach den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfer stattdessen die Durchführung einer Klausur genehmigen. Die Bewertung "nicht ausreichend" darf dann nur nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung getroffen werden.
- (4) Im Prüfungsfach Mathematik können auch studienbegleitende Prüfungen anerkannt werden, sofern diese unter prüfungsähnlichen Bedingungen erworben worden sind. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuß.
- (5) Die Prüfungsleistungen müssen binnen eines Studienjahres erbracht werden.

§ 11

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (2) Prüfungen in Gruppen bis zu vier Kandidaten sind zugelassen. Wenn ein Kandidat auf Einzelprüfung besteht, wird er einzeln geprüft. Sind mehrere Prüfer an einer Gruppenprüfung beteiligt (Kollegialprüfung), so wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet keine Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen, der dann das Protokoll führt.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern und gegebenenfalls von den jeweiligen Beisitzern unterzeichnet.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt; es ist zu begründen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei sind alle schriftlichen Leistungen, die in diesen Fächern in den vorausgegangenen Semestern unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sind, zu berücksichtigen. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit den folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3), bewertet worden sind. Die vier Prüfungsfächer werden mit gleichem Gewicht bewertet.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 - sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 - gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 - befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,3 - bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bedient der Kandidat sich in einer Prüfung unerlaubter Hilfen oder begeht er eine Täuschungshandlung, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen erklärt der Prüfungsausschuß die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wurde die Diplom-Vorprüfung nur in einem Fach nicht bestanden, so ist lediglich die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. In jedem anderen Fall muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der ersten Meldung zur Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 7 und § 9 entsprechend.

(2) Wird die mündliche Prüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so sind nur die Bescheinigungen für die im Zulassungsantrag anzugebenden Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts vorzulegen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Physik beizufügen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

(1) Für die Anrechnung von Studienleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen der Physik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Physik bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Prüfungen, die ein Kandidat an im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegenen oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anrechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

§ 18

Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
- Experimentalphysik/Angewandte Physik
 - Theoretische Physik/Mathematische Physik
 - Mathematik (Die Rahmenstudienordnung bestimmt Schwerpunkte, aus denen der Kandidat einen Schwerpunkt vorschlagen kann.)
 - ein Wahlfach. Das Nähere bestimmt die Rahmenstudienordnung.

§ 19

Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Der innerhalb eines Prüfungsabschnittes abzulegende Teil der mündlichen Diplomprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach etwa 30 Minuten dauern. Die gesamte Diplomprüfung soll binnen 12 Monaten abgeschlossen sein. Sind die beiden Prüfungsabschnitte der mündlichen Prüfung durch die Diplomarbeit getrennt, soll jeder Abschnitt in 3 Monaten abgeschlossen sein.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein experimentelles oder theoretisches Problem aus einem gewählten Hauptfachgebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es bei einer theoretischen Arbeit in 6 Monaten bearbeitet werden kann bzw., daß bei einer experimentellen Arbeit der Arbeitsplatz nicht länger als 12 Monate in Anspruch genommen zu werden braucht. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (3) Die Diplomarbeit kann eine Einzelarbeit oder eine von mehreren maximal bis zu 3 Kandidaten gemeinsam verfaßte Gruppenarbeit sein. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Ergebnissen u.ä., die eine eindeutige Zuordnung zu einem der Verfasser ermöglichen, beurteilbar sein.
- (4) Eine Diplomarbeit in Experimentalphysik/Angewandte Physik wird nur vergeben, sofern die erfolgreiche Teilnahme an den für dieses Prüfungsfach vorgeschriebenen physikalisch-experimentellen Studienveranstaltungen nachgewiesen wird. Das Nähere bestimmt die Rahmenstudienordnung.
- (5) Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit können jeder Hochschullehrer und die von den Fachbereichsräten gemäß § 5 Abs. 2 zugelassenen

wissenschaftlichen Mitarbeiter sein. Der Kandidat kann den Aufgabensteller wählen nach Maßgabe der freien Arbeitsplätze.

- (6) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen und aktenkundig zu machen.
- (7) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (8) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von 3 Monaten nach der Aufgabenstellung von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema beantragen. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Nach mehr als 3 Monaten ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen möglich.
- (9) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei abweichender Beurteilung wird ein dritter Gutachter bestellt.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Gutachter aus dem Kreis der Aufgabensteller nach § 20 Abs. 5. Der Aufgabensteller oder einer der Gutachter muß Hochschullehrer sein.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 gilt entsprechend.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. § 20 und § 21 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) Die mündliche Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. § 14 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme der Prüfer mit Genehmigung des Prü-

fungsausschusses zulässig. Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit angerechnet.

§ 25
Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungen ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 26
Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Fachbereichs unterzeichnet, dem der Betreuer der Diplomarbeit angehört, und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs 2 ist mit einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 13. März 1975 in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Sozialwissenschaften.
- (2) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er eine aus der Kenntnis der grundlegenden theoretischen Ansätze und kritischem Denken hervorgehende Einsicht in die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens besitzt und fähig ist, entsprechende Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Sozialwirt" verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Der Studienplan soll das Studium in 2 Abschnitte gliedern. Zu Abschluß des 1. Studienabschnittes, in der Regel nach 4 Semestern, unterzieht sich der Student der Diplom-Vorprüfung. Am Ende des 2. Abschnittes steht die Diplomprüfung, die aus einer schriftlichen Diplomarbeit und 2 Kolloquien (mündliche Prüfung) besteht.
- (3) Das Studium dauert 8 Semester. Der Studienplan ist so zu gestalten, daß das Studium ohne Anfertigung der Diplomarbeit in 8 Semestern abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß entscheidet, wann die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden können

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Kollegialorganen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
3 hauptamtliche Hochschullehrer
1 wissenschaftl. Mitarbeiter
1 Student

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 auf 3 Jahre, das studentische Mitglied auf 1 Jahr gewählt. Das studentische Mitglied, das in seinem Studienabschluß von dieser Prüfung betroffen wird, muß zum Zeitpunkt der Meldung aus dem Prüfungsausschuß ausscheiden.
- (3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen.
- (4) Der Vorsitzende regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den für das jeweilige Prüfungsgebiet zugelassenen Prüfern wählen; seinem Wunsch soll Rechnung getragen werden. Ist der gewählte Prüfer verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Kandidaten den in Frage kommenden Prüfer. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer, die auf dem zu prüfenden Gebiet in Forschung und Lehre tätig sind, sowie von dem Fachbereichsrat vorgeschlagene wissenschaftliche Mitarbeiter. Vorgeschlagen werden können grundsätzlich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, die mindestens in den der Prüfung vorausgegangenen zwei Semestern auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche Lehr-tätigkeit ausgeübt haben.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen auch Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte als Prüfer zulassen.

(3) Als Beisitzer benannt werden kann, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(4) Mündliche Prüfungen müssen als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Der Prüfungsablauf ist durch einen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6

Öffentlichkeit, Widerspruch

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der Universität Osna-

brück, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die zugrundeliegenden Unterlagen über die Prüfung und die Beurteilung der Leistungen stehen dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Abschluß der Prüfung zur Einsichtnahme offen.

(3) Die Gutachten über die schriftliche Diplomarbeit sind dem Kandidaten nach der Mitteilung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Widersprüche gegen einen Teil der Prüfung oder gegen die gesamte Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Innerhalb eines jeden Studienjahres werden vom Prüfungsausschuß zwei Regeltermine für mündliche Prüfungen angesetzt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;

- d) Leistungsnachweise gem. § 10 Abs. 2 und 3, aus denen die erfolgreiche Teilnahme hervorgeht. Das Nähere regelt die Studienordnung;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben oder einer verwandten Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studiensemester, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie § 10 entsprechen, angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern an anderen Hochschulen

und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

- (4) Nicht an Hochschulen sowie im Rahmen des Fernstudiums erworbene Leistungsnachweise können - sofern sie gleichwertig sind - als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultus-/Wissenschaftsministeriums festgelegt worden sind. Bei der Festlegung sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Sie ist bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - b) ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Zu einer Wiederholungsprüfung wird ein Kandidat zugelassen, der die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium im 2. Studienabschnitt zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitend erbrachten Leistungsnachweisen und dem Kolloquium.
- (3) Der Student legt für jeden der in Absatz 4 aufgeführten Lehr- und Forschungsbereiche einen benoteten Leistungsnachweis vor, aus dem die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Veranstaltung im betreffenden Bereich hervorgeht; das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Gebiete:
 1. Grundzüge der Soziologie
 2. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
 3. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik.

Die Ausbildung im Hinblick auf die Inhalte dieser Gebiete erfolgt in den Lehr- und Forschungsbereichen: Sozialstrukturelle Entwicklung, Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung, Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur sowie Ausbildungssektor.

§ 11

Durchführung des Kolloquiums

- (1) Das Kolloquium soll 45 Minuten dauern.
- (2) Die Durchführung des Kolloquiums über die Inhalte der Gebiete nach § 10 Abs. 4 wird drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt zusätzlich einen Beisitzer.

- (3) Auf Wunsch der Kandidaten, der bei der Meldung zur Prüfung geäußert werden muß, kann ein Kolloquium für bis zu 3 Kandidaten durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Kolloquiums entsprechend.
- (4) Mindestens drei Wochen vor dem Kolloquium kann der Kandidat schriftlich ausgearbeitete Thesen aus den Inhalten des 1. Studienabschnittes in den Lehr- und Forschungsbereichen nach § 10 Abs. 4 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einreichen und vor der Prüfungskommission im Kolloquium vertreten.
- (5) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt; es ist mündlich zu begründen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten setzt der jeweilige Prüfer fest. Dabei sind benotete Leistungsnachweise, die in vorausgegangenen Semestern unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sind, nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu berücksichtigen. Vor der Notenfestsetzung sind die anderen an der Prüfung beteiligten Prüfer und der Beisitzer zu hören.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten werden mit folgenden Noten bewertet:
 - 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = nicht ausreichend.Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
- (3) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistung in allen Prüfungsgebieten mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind.

- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsgebiete und lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,3 = bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Der Kandidat kann bis zu drei Tagen vor Beginn des Kolloquiums von diesem zurücktreten. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zum Kolloquium ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe vom Kolloquium zurücktritt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Student beim Erwerb der geforderten Leistungsnachweise unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die auf diese Weise erworbenen Nachweise für ungültig. Dem Studenten ist, wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprechen, eine Frist zur Nachholung der Nachweise zu setzen.

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wurde die Diplom-Vorprüfung in nur einem Prüfungsgebiet nicht bestanden, so ist lediglich die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet zu wiederholen. In jedem anderen Fall muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Leistungsnachweise vorzulegen sind.

- (2) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach der ersten Meldung zur Diplom-Vorprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsgebietes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der gem. § 10 Abs. 3 zu berücksichtigenden Leistungsnachweise, der einzelnen Prüfungsgebiete, die Gesamtnote und die Problembereiche des Kolloquiums enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung in einem der Lehr- und Forschungsbereiche nach § 10 Abs. 4, in dem die bearbeiteten Sachgebiete und Themen nach Inhalt und sachlichem Ergebnis aufgeführt sind. Die Leistungsnachweise können im Rahmen von Gruppenarbeiten, an denen höchstens drei Studenten beteiligt sein sollen, erbracht werden.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 7 und 9 entsprechend.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die Anrechnung von Studienleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in der gleichen Fachrichtung, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet.

- (3) Eine Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Prüfung, die ein Kandidat in anderen Fachrichtungen oder an anderen Hochschulen bestanden hat, wird angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

- (4) Prüfungen, die ein Kandidat an ausländischen Hochschulen bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anrechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 18

Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und zwei Kolloquien (mündliche Prüfung).
- (2) Die Durchführung des Kolloquiums wird drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität übertragen. Eines dieser Mitglieder soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt zusätzlich einen Beisitzer.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei vom Kandidaten vorgeschlagene und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich mitgeteilten Lehr- und Forschungsbereiche nach § 10 Abs. 4 und auf einen vom Kandidaten gewählten Lehr- und Forschungsbereich, der in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studiengang steht und ausreichend vertreten ist. Über die Zulassung des Lehr- und Forschungsbereiches entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) In den Kolloquien sollen mindestens drei Themen aus den Lehr- und Forschungsbereichen gem. Absatz 3 unter Einbeziehung methodischer und empirischer Fragen behandelt werden.

- (5) Das Kolloquium, das sich auf die Schwerpunkte der Studien des Kandidaten erstreckt und in dem neben den Gebieten nach Absatz 3 auch der Diplomarbeit zugeordnete Themenbereiche behandelt werden, soll mindestens 45 Minuten, das andere Kolloquium soll mindestens 30 Minuten dauern.

§ 19

Zusatzprüfungen

Der Kandidat kann auf Antrag im Zusammenhang mit der Diplomprüfung in einem oder mehreren Zusatzgebieten, sofern sie im Zusammenhang mit dem Studium oder dem Berufsziel des Kandidaten stehen, geprüft werden. Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20

Die Diplomarbeit

- (1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Die Diplomarbeit kann als Einzelarbeit oder als von mehreren, maximal bis zu drei Kandidaten gemeinsam verfaßte Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund einer eindeutigen Zuordnung zu einem der Verfasser beurteilbar sein.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit ist zwischen dem Kandidaten und einem Hochschullehrer oder einem vom Fachbereichsrat vorgeschlagenen und vom Prüfungsausschuß bestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter

(Betreuer) nach der Zulassung zur Diplomprüfung zu vereinbaren. Die Vereinbarung über das Thema der Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer schriftlich anzumelden. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema und einen Betreuer für eine Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und für den Betreuer Vorschläge zu machen.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Für empirische Arbeiten kann die Abgabefrist auf neun Monate verlängert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

Der Kandidat kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema vereinbaren. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung. Danach ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen möglich.

- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Falle einer gemeinsam verfaßten Diplomarbeit fügen die Kandidaten einen Bericht über die Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt; außerdem gibt jeder Kandidat eine Versicherung darüber ab, daß er mit den anderen als Verfasser genannten Kandidaten und nur mit ihnen die Arbeit angefertigt hat, und daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei abweichender Beurteilung wird ein dritter Gutachter bestellt.
- (3) Der Vorsitzende bestellt den zweiten und den dritten Gutachter aus dem Kreis der Betreuer nach § 20 Abs. 4. Der Aufgabensteller oder einer der Gutachter muß Hochschul-lehrer sein.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel der Bewertungen aller Gutachter. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 12 Abs. 4.

§ 22

Bewertung der Leistung in der Diplomprüfung

- (1) Die Note für das Kolloquium errechnet sich aus dem Durchschnitt der von jedem Prüfer für sein Prüfungsgebiet festzusetzenden Note.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleichgewichtig zu wertenden Noten für die Kolloquien und für die Diplomarbeit.
- (3) § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Kolloquien und die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind.

§ 33

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 gilt entsprechend

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues

Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

- (2) Jedes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. §§ 13 und 14 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme der Prüfer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit angerechnet.

§ 25

Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Prüfungsergebnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In dem Zeugnis werden:
 - a) das Thema der Diplomarbeit genannt (hat der Kandidat die Diplomarbeit gemeinsam mit anderen Kandidaten verfaßt, so wird dies ausgewiesen),
 - b) die erteilten Noten für die Diplomarbeit und für die Kolloquien aufgeführt,
 - c) die gewählte Kombination der Lehr- und Forschungsbereiche angeführt sowie
 - d) die Gesamtnote und
 - e) auf Wunsch des Kandidaten Zusatzleistungen gem. § 19 vermerkt.
- (3) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 26
D i p l o m

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Sozialwirt" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist mit einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 16.9.1975 in Kraft.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Erwerb der Lehramtsbefähigung
- § 4 Prüfungsgebiete
- § 5 Prüfungsteile
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Ständiger Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Meldungen zu den Prüfungsteilen
- § 11 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 12 Schriftliche Hausarbeit
- § 13 Unterrichtspraktische Übungen I und II
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Arbeit unter Aufsicht
- § 16 Praktisch-theoretische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport
- § 17a Vorgeschriebene ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 17b Freiwillige ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 18 Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase
- § 19 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 20 Niederschriften
- § 21 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 22 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 24 Ergebnis der Prüfung
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Prüfungszeugnis und Bescheinigung
- § 27 Akteneinsicht

+ + +

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehramtsprüfungen die aufgrund einer einphasigen, wissenschaftliches Studium und berufspraktische Ausbildung integrierenden Lehrerausbildung abgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachwissenschaftlich-fachdidaktischen, die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie die berufspraktischen Voraussetzungen für eine Unterrichtstätigkeit in dem von ihm gewählten Lehramt (§ 3 Abs. 1) besitzt und daß er fähig ist, den Beruf des Lehrers aus wissenschaftlicher Grundlage selbständig auszuüben.

§ 3

Erwerb der Lehramtsbefähigung

- (1) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat die Befähigung für das Lehramt
 - a) für den Primarbereich oder
 - b) für den Sekundarbereich I oder
 - c) für den Sekundarbereich II oder
 - d) für Sonderpädagogik
- (2) Die Dauer des ordnungsgemäßen Studiums beträgt für das Lehramt
 - a) für den Primarbereich oder für den Sekundarbereich I in der Regel neun Semester;
 - b) für den Sekundarbereich II oder für Sonderpädagogik in der Regel elf Semester.

Das ordnungsgemäße Studium erstreckt sich auf die in § 4 genannten Prüfungsgebiete. Zum ordnungsgemäßen Studium gehört die schulpraktische Ausbildung in der Schule im Umfang von mindestens 38 Wochen. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

§ 4

Prüfungsgebiete

- (1) Prüfungsgebiete für die Lehrämter (§ 3 Abs. 1) sind
- a) Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft,
 - b) Fachwissenschaft und Fachdidaktik zweier Fächer,
 - c) Unterrichtspraxis in den beiden Fächern.

- (2) Thematische Schwerpunkte der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft sind:

1. Curriculum, Unterricht, Schulorganisation und
2. Sozialisations- und Lernprozesse in gesellschaftlichen Institutionen der Erziehung und Ausbildung sowie entweder
3. Arbeit, Wissen und Erziehung in der gesellschaftlichen Entwicklung oder
4. Wirtschafts- und Sozialstruktur und politisches System.

Mindestens in dem thematischen Schwerpunkt unter Nr. 1 oder unter Nr. 2 sind die besonderen Bedingungen des gewählten Lehramts zu berücksichtigen; wird als Fach die berufliche Fachrichtung gewählt, so sind berufspädagogische oder wirtschaftspädagogische Fragestellungen, wird als Fach eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, so sind sonderpädagogische Fragestellungen in angemessenem Umfang einzubeziehen.

- (3) Als Fächer nach Abs. 1 Buchst. b und c können, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gewählt werden für das Lehramt
- a) für den Primarbereich
 1. einer der folgenden Lernbereiche
 - Natürliche Umwelt
 - Soziale Umweltund das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik oder

2. eines der folgenden Fächer des Primarbereichs

- Deutsch - Ev. Religion
- Englisch - Kath. Religion
- Kunst - Sport
- Mathematik - Werken
- Musik,

und das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik.

- b) für den Sekundarbereich I zwei der folgenden Unterrichtsfächer:

- Biologie - Mathematik
- Chemie - Musik
- Deutsch - Physik
- Englisch - Ev. Religion
- Erdkunde - Kath. Religion
- Französisch- Russisch
- Geschichte - Sozialkunde
- Kunst - Sport

Arbeitslehre mit dem fachlichen Schwerpunkt Hauswirtschaft, Technik/Werken, Textilarbeit oder Ökonomie;

- c) für den Sekundarbereich nach Buchst. b. oder das erweiterte Unterrichtsfach Philosophie oder die erweiterte berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und eines der Unterrichtsfächer unter Buchst. b;

- d) für Sonderpädagogik die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik

und

eines der Unterrichtsfächer unter Buchst. b oder einer der Lernbereiche oder eines der Fächer des Primarbereichs unter Buchst. a.

- (4) Nicht untereinander verbunden werden können

- a) die Unterrichtsfächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde
 - b) die fachlichen Schwerpunkte innerhalb des Unterrichtsfachs Arbeitslehre
 - c) Sozialkunde und Arbeitslehre mit dem fachlichen Schwerpunkt Ökonomie
 - d) Deutsch oder Mathematik als Fach des Primarbereichs und als Unterrichtsfach
 - e) die erweiterte berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und das Unterrichtsfach Arbeitslehre, Biologie, Geschichte oder Russisch
 - f) eine sonderpädagogische Fachrichtung und das Unterrichtsfach Englisch, Französisch oder Russisch
 - g) eine sonderpädagogische Fachrichtung und das Fach des Primarbereichs Englisch.
- (5) Ist das Unterrichtsfach Erdkunde oder Geschichte gewählt worden, so kann durch eine Zusatzprüfung die Befähigung für den Unterricht in Sozialkunde erworben werden. Eine Note wird hierfür nicht erteilt. Die Zusatzprüfung kann auch nachträglich abgelegt werden, wenn die erforderlichen Studiennachweise erbracht sind.
- (6) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann weitere Lernbereiche, Fächer des Primarbereichs, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen zulassen.

§ 5

Prüfungsteile

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
1. der schriftlichen Hausarbeit (§ 12),
 2. der unterrichtspraktischen Prüfung I in einem der gewählten Fächer,
 3. der unterrichtspraktischen Prüfung II in dem zweiten der gewählten Fächer,
 4. der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung in dem für die unterrichtspraktische Prüfung I gewählten Fach,
 5. der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung in dem für die unterrichtspraktische Prüfung II gewählten Fach,
 6. der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft.
- (2) Jede unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Unterrichtsstunde und dem Auswertungsgespräch (§ 13).
- (3) Die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung besteht in den Fächern Kunst, Musik und Sport aus einer mündlichen Prüfung (§ 14), einer Arbeit unter Aufsicht (§ 15) und einer vorgezogenen praktisch-theoretischen Prüfung (§ 16), in den übrigen Fächern aus einer mündlichen Prüfung und einer Arbeit unter Aufsicht. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit (§ 12) angefertigt worden ist, entfällt die Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Die Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung in einem der thematischen Schwerpunkte des § 4 Abs. 2 unter Nr. 1 oder Nr. 2 und einem der thematischen Schwerpunkte unter Nr. 3 oder Nr. 4. In dem nicht gewählten thematischen Schwerpunkt unter Nr. 1 oder Nr. 2 ist ein ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis (§ 17a) zu erbringen. Ist das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem thematischen Schwerpunkt unter Nr. 1 oder Nr. 2 entnommen, so entfällt der vorgeschriebene ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis; ist es dem thematischen Schwerpunkt unter Nr. 3 oder Nr. 4 entnommen, so ist die mündliche Prüfung in den beiden thematischen Schwerpunkten oder Nr. 1 und Nr. 2 abzulegen, der ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis (§ 17a) entfällt. In jedem Fall ist zusätzlich ein ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis in Schulrechtskunde zu erbringen.

(5) Freiwillig erbrachte Leistungsnachweise (§ 17b) sowie das Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase (§18) sind keine Prüfungsteile; sie werden bei der Feststellung der Noten berücksichtigt.

(6) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsgebiete und Prüfungsteile und die dafür erforderlichen Studienvoraussetzungen sowie die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise legt der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Universitäten Oldenburg und Osnabrück fest. Sie gelten als Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt, das unmittelbar der Aufsicht des Ministers für Wissenschaft und Kunst untersteht.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Minister für Wissenschaft und Kunst bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes muß ein Vertreter der Schulbehörde sein.

(3) Für die Universität Oldenburg, die Universität Osnabrück - Standort Osnabrück - und die Universität Osnabrück - Standort Vechta - werden je zwei Stellvertreter bestellt. Je ein Stellvertreter am Ort der jeweiligen Universität oder Abteilung muß Vertreter der Schulbehörde sein und die Befähigung für ein Lehramt besitzen. Der andere Stellvertreter ist ein an der Lehrerausbildung beteiligter selbständig Lehrender aus der Universität.

(4) Der Vorsitzende wird im Benehmen mit den Universitäten Oldenburg und Osnabrück, dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg und den Regie-

rungspräsidenten in Aurich und Osnabrück, die Stellvertreter werden im Benehmen mit der jeweiligen Universität und dem zuständigen Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks oder Regierungspräsidenten bestellt.

(5) Als Mitglieder des Prüfungsamtes werden bestellt: aus der Universität die an der Lehrerausbildung im 2. und 3. Ausbildungsabschnitt beteiligten auf Lebenszeit an der Hochschule angestellten Lehrenden und sonstige Lehrende, sofern sie im Rahmen der Lehrerausbildung nicht nur gelegentlich Lehrveranstaltungen im 2. und 3. Ausbildungsabschnitt durchgeführt haben,

aus der Schule die Kontaktlehrer. Für die Fächer evangelische und katholische Religion ist mindestens je ein Vertreter der Kirchenbehörden zum Mitglied des Prüfungsamtes zu bestellen.

(6) Für jeweils bis zu drei Jahren kann der Minister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes weitere selbständig Lehrende und an der Ausbildung beteiligte Lehrer als Mitglieder des Prüfungsamtes bestellen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes organisiert die Prüfungen. Er trifft alle mit der Prüfung zusammenhängenden Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Ständigen Prüfungsausschuß oder den Prüfungskommissionen zugewiesen oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst vorbehalten sind. Er unterzeichnet die Zeugnisse, Bescheinigungen und Mitteilungen. Seine Befugnisse kann er den Stellvertretern übertragen. Dem Vertreter der Schulbehörde sollen bevorzugt Befugnisse hinsichtlich der unterrichtspraktischen Prüfungen, dem Stellvertreter aus der Universität bevorzugt Befugnisse hinsichtlich der übrigen Prüfungen übertragen werden.

(8) Der Kandidat kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des

Prüfungsamtes unmittelbar bei diesem Widerspruch einlegen oder zuvor eine Stellungnahme des Ständigen Prüfungsausschusses einholen.

- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertreter haben das Recht, bei den Prüfungen und bei der Feststellung der Noten anwesend zu sein, sowie an Sitzungen des Ständigen Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 7

Ständiger Prüfungsausschuß

- (1) Beim Prüfungsamt wird für die Universitäten Oldenburg und Osnabrück je ein Ständiger Prüfungsausschuß eingerichtet.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuß besteht aus

1. zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der jeweiligen Universität,
2. einem Studenten
3. einem Kontaktlehrer
4. einem Vertreter der oberen Schulbehörde.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

- (3) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Kunst für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 die zuständigen Gremien der jeweiligen Universität, Nr. 3 die Versammlung der Kontaktlehrer, Nr. 4 für die Universität Oldenburg der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg und der Regierungspräsident in Aurich, für die Universität Osnabrück der Regierungspräsident in Osnabrück und der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg.

- (5) Der Ständige Prüfungsausschuß wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser führt die Geschäfte und beruft zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung beruft der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein.

- (6) Der Ständige Prüfungsausschuß gibt auf Antrag des Kandidaten Stellungnahmen zu Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsamtes ab. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zugestellt, so gilt das als Zustimmung zu der Entscheidung des Vorsitzenden.

- (7) Der Ständige Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes sowie dem Minister für Wissenschaft und Kunst Vorschläge zur Organisation und Durchführung der Prüfung vorlegen.

- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, nicht jedoch bei der Feststellung der Noten.

- (9) Die Sitzungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Einzelentscheidungen in Prüfungssachen behandelt werden. Im übrigen kann die Öffentlichkeit auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses zahlenmäßig begrenzt oder ausgeschlossen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung durch die Öffentlichkeit behindert wird.

- (10) Der Ständige Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

§ 8

Prüfungskommissionen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet für jeden Kandidaten die erforderlichen Prüfungskommissionen. Er bestellt deren Mitglieder und den Vorsitzenden; er kann selber den Vorsitz übernehmen. Er kann einen Hochschullehrer beauftragen, die Prüfungskommission für die praktisch-theoretische Prüfung im Fach Kunst, Musik oder Sport zu bilden.

(2) Die Prüfungskommissionen für die unterrichtspraktischen Prüfungen bestehen aus

1. dem Vorsitzenden;
2. einem Kontaktlehrer, der an der für das Lehramt spezifischen unterrichtspraktischen Ausbildung des Kandidaten beteiligt war,
3. einem für das Fach oder für Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaft zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität.

Wenn die Prüfungskommission anderweitig nicht zu besetzen ist, kann an die Stelle des Mitglieds aus der Universität ein fachlich zuständiger Kontaktlehrer treten, der an der für das Lehramt spezifischen unterrichtspraktischen Ausbildung beteiligt war.

Zum Vorsitzenden soll ein Beauftragter der Schulbehörde bestellt werden, der für das vom Kandidaten gewählte Lehramt sachkundig ist.

(3) Die Prüfungskommission für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen bestehen aus

1. zwei für das Fach zuständigen Mitgliedern des Prüfungsamtes aus der Universität, von denen einer ein Hochschullehrer sein muß,
2. einem fachlich zuständigen Kontaktlehrer.

Wenn die Prüfungskommission anderweitig nicht zu besetzen ist, kann an die Stelle des Kontaktlehrers ein weiteres für das Fach oder für Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaft zuständiges Mitglied aus der Universität treten. Für die Fächer evangelische Religion und katholische Religion wird als eines der Mitglieder ein Mitglied des Prüfungsamtes bestellt, das Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wird eines der Mitglieder unter Nr. 1 bestellt.

(4) Die Prüfungskommission für die praktisch-theoretische Prüfung im Fach Kunst, Musik oder Sport besteht aus zwei fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann anstelle des zweiten Mitglieds eine an der Ausbildung in einem Teilgebiet des betreffenden Fachs ständig beteiligte Lehrkraft, die nicht Mitglied des Prüfungsamtes ist, in die Prüfungskommission berufen.

(5) Die Prüfungskommission für die Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft besteht aus

1. einem für Erziehungswissenschaft oder Psychologie und einem für Gesellschaftswissenschaft oder Philosophie zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität, von denen einer ein Hochschullehrer sein muß,
2. einem Kontaktlehrer.

Wenn die Prüfungskommission anderweitig nicht zu besetzen ist, kann an die Stelle des Kontaktlehrers ein weiteres, für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft zuständiges Mitglied aus der Universität treten. Zum Vorsitzenden wird eines der Mitglieder unter Nr. 1 bestellt.

(6) Wenn eine Prüfungskommission anderweitig nicht zu besetzen ist, kann an die Stelle eines Kontaktlehrers auch ein anderer fachkundiger Lehrer treten, der an der für das Lehramt spezifischen unterrichtspraktischen Ausbildung beteiligt war und Mitglied des Prüfungsamtes ist. In den Prüfungskommissionen für die unterrichtspraktischen Prüfungen muß jedoch jeweils mindestens ein Kontaktlehrer vertreten sein.

(7) Der Kandidat hat das Recht, zwei Mitglieder der Prüfungskommission vorzuschlagen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht unzumutbare Belastungen der vorgeschlagenen Lehrkräfte entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so darf der Kandidat noch einmal einen Vorschlag machen.

- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden.
- (9) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 9

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen ist ein ordnungsgemäßes Studium im einphasigen Lehramtsstudiengang. Erforderlich ist für die Zulassung
- a) zur unterrichtspraktischen Prüfung I
im neunsemestrigen Studiengang: ein siebensemestriges Studium;
im elfsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium;
 - b) zur schriftlichen Hausarbeit
im neunsemestrigen Studiengang: ein siebensemestriges Studium;
im elfsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium;
 - c) zur unterrichtspraktischen Prüfung II
im neunsemestrigen Studiengang: ein achtsemestriges Studium;
im elfsemestrigen Studiengang: ein zehensemestriges Studium;
 - d) zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und zu der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft
im neunsemestrigen Studiengang: ein neunsemestriges Studium;
im elfsemestrigen Studiengang: ein elfsemestriges Studium;

Für die praktisch-theoretische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport gelten zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen in § 16 Abs. 2 und 3.

- (2) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird der Kandidat zugelassen, wenn er alle in § 10 genannten jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsteilen vorgelegt hat; der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann genehmigen, daß einzelne fehlende Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann bis zu zwei Semester eines anderen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines Studiums an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen auf das ordnungsgemäße Studium anrechnen. Über weitere Anrechnungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 10

Meldungen zu den Prüfungsteilen

- (1) Der Kandidat richtet seine Meldungen zu den Prüfungsteilen innerhalb der in den Ausschreibungen der Prüfungstermine bekanntgegebenen Meldefristen an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes.
- (2) Der Kandidat gibt an
- a) bei den Meldungen zu den unterrichtspraktischen Prüfungen
 1. in welchem seiner Fächer er jeweils die unterrichtspraktische Prüfung ablegen möchte,
 2. wen er als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorschlägt.
 - b) bei der Meldung zur schriftlichen Hausarbeit
 1. in welchem Fach oder thematischen Schwerpunkt der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft er die schriftliche Hausarbeit anfertigen möchte,
 2. welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema stellen soll,
 - c) bei der Meldung zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft

1. in welchen thematischen Schwerpunkten der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft er die Prüfung ablegen will,
 2. in welchen der durch die Prüfungsanforderungen näher bezeichneten Gebiete er schwerpunktmäßig in den einzelnen Prüfungen geprüft werden will,
 3. wen er als Mitglieder der Prüfungskommission für die einzelnen mündlichen Prüfungen vorschlägt,
- d) bei der Meldung zu jedem Prüfungsteil, ob er die Ausschließung der Öffentlichkeit wünscht.
- (3) Der Kandidat kann außerdem angeben
- a) bei den Meldungen zu den unterrichtspraktischen Prüfungen
 - ob eine der unterrichtspraktischen Prüfungen gem. § 13 Abs. 4 durchgeführt werden soll
 sowie bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung II
 - ob ein Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase (§ 18) bei der Feststellung der Note für die unterrichtspraktische Prüfung II berücksichtigt werden soll;
 - b) bei der Meldung zur schriftlichen Hausarbeit mit welchen Kandidaten er die schriftliche Hausarbeit als Gruppenarbeit anfertigen möchte;
 - c) bei der Meldung zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft
 1. mit welchen Kandidaten er welche mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen ablegen möchte,
 2. für welche Prüfungen er ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise zur Anrechnung auf die Noten anrechnen lassen möchte,
 3. ob er die Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in Sozialkunde ablegen will.

- (4) Der Kandidat hat beizufügen
- a) der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung I oder, wenn sie zeitlich früher liegt, zur schriftlichen Hausarbeit
 - das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise;
 - b) der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung II
 1. das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise,
 2. einen tabellarischen Lebenslauf, der Aufschluß gibt über die notwendigen Personalangaben, die Schulbildung, ggf. über die Berufsausbildung,
 3. ein Lichtbild
 4. den Nachweis der Hochschulreife,
 5. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und ggf. das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Bescheinigung,
 - c) der Meldung zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft
 1. das Studienbuch und die sonstigen Studiennachweise sowie eine Übersicht über die besuchten Studienveranstaltungen,
 2. jeweils den erforderlichen Leistungsnachweis in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft und in Schulrechtskunde,
 3. ggf. den Nachweis über die praktisch-theoretische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik oder Sport,
- (5) Der Kandidat kann außerdem beifügen
1. das anzurechnende Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase (zur unterrichtspraktischen Prüfung II)
 2. einen Nachweis über die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades;

3. anzurechnende freiwillige ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise (zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen)

§ 11

Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungsteilen. Er kann in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst einen Kandidaten vorzeitig zur Prüfung zulassen, wenn dieser die erforderlichen Unterlagen (§ 10) vorgelegt hat.
- (2) Die Zulassung ist abgesehen von den Fällen des Abs. 1 Satz 2 zu versagen, wenn der Kandidat die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt. Sie ist außerdem zu versagen, wenn er vor einem anderen Prüfungsamt eine Lehramtsprüfung zweimal nicht bestanden hat. Hat er vor einem anderen Prüfungsamt eine Lehramtsprüfung einmal nicht bestanden, so bedarf es für die Zulassung der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Kandidaten schriftlich mit. Wird die Zulassung versagt, ist die Entscheidung zu begründen.

§ 12

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten einem der Fächer nach § 4 Abs. 3 oder einem der thematischen Schwerpunkte der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft nach § 4 Abs. 2 zu entnehmen. Das Thema soll gewährleisten, daß der Kandidat seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen kann. Themen aus einem der Fächer sollen nach Möglichkeit, Themen aus der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft müssen so gewählt werden, daß berufspraktische Probleme und Erfahrungen einbezogen werden können.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes mit der Festlegung des Themas. Bei der Beauftragung entspricht der Vorsitzende dem mit der Meldung vorgelegten Vorschlag des Kandidaten, soweit dem nicht unzumutbare Prüfungsbelastungen des vorgeschlagenen Mitglieds entgegenstehen. Bei der Festlegung des Themas sind geeignete Vorschläge des Kandidaten zu berücksichtigen. Das Thema wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich zugestellt.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit hat der Kandidat binnen drei Monaten nach Zustellung maschinenschriftlich gefertigt in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann die Bearbeitungsfrist bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Kandidat spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf einen ausreichend begründeten Antrag stellt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; der Kandidat hat eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema auch zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zwei Monate überschreitet.
- (4) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten kann sie in neusprachlichen Unterrichtsfächern ganz oder teilweise in der jeweiligen Sprache angefertigt werden.
- (5) Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt hat, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Arbeit, die er im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen hat, mit genauer Angaben der Quelle kenntlich gemacht hat.

- (6) Die schriftliche Hausarbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema festgelegt hat, begutachtet und benotet. Ist die Note schlechter als ausreichend, so wird die schriftliche Hausarbeit von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes, das der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestellt, begutachtet und benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet in diesem Fall aus dem rechnerischen Mittel der Noten in den Gutachten die Note der Arbeit.
- (7) Bei der Zustellung des Themas muß festgehalten werden, ob die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt wird. An einer Gruppenarbeit sollen in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten beteiligt sein.
- (8) Erkrankt ein Angehöriger einer Prüfungsgruppe während der Anfertigung der Arbeit für längere Zeit oder kann er aus anderen anerkannten Gründen die Arbeit nicht fortführen, so gilt das für alle als ausreichender Grund für eine Fristverlängerung oder für eine Rückgabe des Themas.
- (9) Die Bearbeiter einer Gruppenarbeit haben für den von ihnen bearbeiteten Teil der Hausarbeit die Versicherung nach Abs. 5 abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit, bei der der Beitrag des einzelnen Bearbeiters nicht erkennbar ist, tritt an die Stelle der Versicherung, daß die Arbeit selbständig angefertigt worden ist, die Versicherung, daß alle beteiligten Kandidaten die Arbeit gemeinsam und ohne fremde Hilfe angefertigt haben. Außerdem haben die beteiligten Kandidaten zu versichern, daß sie alle in etwa gleichem Maße zur Bearbeitung des Themas beigetragen haben.
- (10) Ist bei einer Gruppenarbeit der Beitrag der einzelnen Bearbeiter nicht erkennbar, so müssen diese in einem Gespräch mit dem Gutachter die Arbeitsergebnisse und den Arbeitsweg der Arbeit erläutern und begründen. Ein Bearbeiter, der dazu nicht hinreichend in der Lage ist, hat diesen Prüfungsteil nicht bestanden.

- (11) Ist der Beitrag der einzelnen Bearbeiter einer Gruppenarbeit erkennbar, so wird jedem Bearbeiter für seinen Beitrag eine Einzelnote erteilt. Ist der Beitrag nicht erkennbar, so werden den einzelnen Bearbeitern die gleichen Noten erteilt.
- (12) Anstelle der schriftlichen Hausarbeit ist eine Doktorarbeit, eine Magisterarbeit oder eine Diplomarbeit anzunehmen, sofern sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit angesehen werden kann. Hierfür ist das Gutachten eines fachlich zuständigen Mitgliedes des Prüfungsamtes heranzuziehen.

§ 13

Unterrichtspraktische Prüfungen I und II

- (1) Die Unterrichtsstunden im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfungen werden in Klassen oder Lerngruppen gehalten, die dem Kandidaten bekannt sind. Sie sollen nach Möglichkeit aus Unterrichtsvorhaben oder größeren Unterrichtseinheiten hervorgehen, an denen der Kandidat mitarbeitet.
- (2) Der Kandidat bereitet die Unterrichtsstunde selbständig vor und fertigt einen schriftlichen Entwurf an. Aus ihm sollen die Einordnung der Unterrichtsstunde in das Unterrichtsvorhaben oder die Unterrichtseinheit sowie die didaktischen, methodischen und fachlichen Überlegungen deutlich werden. Jedem Mitglied der Prüfungskommission ist spätestens vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung ein Exemplar des Entwurfs vorzulegen.
- (3) Das Auswertungsgespräch schließt unmittelbar an die Unterrichtsstunde an. Es soll 30 Minuten dauern. In ihm wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, zusammenhängend zu der Unterrichtsstunde Stellung zu nehmen. Dabei soll er nachweisen, daß er sein Vorgehen zu begründen und seine Arbeit kritisch zu beurteilen vermag.

- (4) Hat der Kandidat im Rahmen seiner Ausbildung besondere Unterrichtsarten durchgeführt (z.B. fächerübergreifenden Unterricht, Projektunterricht, Team Teaching), so soll ihm auf Antrag in einer der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen Gelegenheit zur Durchführung einer entsprechenden Unterrichtsstunde gegeben werden.
- (5) Kandidaten im 11semestrigen Studiengang legen die unterrichtspraktische Prüfung II im erweiterten Unterrichtsfach, in der erweiterten beruflichen Fachrichtung oder in der sonderpädagogischen Fachrichtung ab.
- (6) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der unterrichtspraktischen Prüfung auf Grund der Leistung in der Unterrichtsstunde unter Berücksichtigung der Darlegungen im Auswertungsgespräch fest. Ist ein Gutachten über eine unterrichtspraktische Phase zu berücksichtigen, so wird das Ergebnis rechnerisch festgestellt.

§ 14
Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluß des letzten Studiensemesters statt. Sie sollen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen oder auf Antrag des Kandidaten als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidaten statt. Sie dauern je Kandidat in jedem der nach § 4 Abs. 3 gewählten Fächer und in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft eine Stunde.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich kurz zusammenhängend zu einem selbstgewählten Problem aus einem der von ihm angegebenen Gebiete (§ 10 Abs. 2 Buchst. c Nr. 2) zu äußern, das jedoch nicht unmittelbar an die Thematik der Unterrichtsstunde im Rahmen der unterrichtspraktischen Prüfungen oder an die Thematik der schriftlichen Hausarbeit anknüpft.
- (4) Lautet das Ergebnis der mündlichen Prüfung "ungenügend", so ist die fachwissenschaftlich-fachdidakti-

sche Prüfung nicht bestanden. Die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport ist auch dann nicht bestanden, wenn die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und der Arbeit unter Aufsicht "mangelhaft" lauten oder wenn die mündliche Prüfung mit "mangelhaft" und die Arbeit unter Aufsicht und die praktisch-theoretische Prüfung jeweils nicht besser als "ausreichend" bewertet worden sind.

- (5) Die Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung "mangelhaft" oder schlechter lautet.

§ 15
Arbeit unter Aufsicht

- (1) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:
 - a) in den Fremdsprachen eine Interpretation, eine Textanalyse oder ein freier Kommentar eines Textes, jeweils in der entsprechenden Fremdsprache;
 - b) in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer oder experimenteller Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben.
- (2) Bei Darstellungen, Gestaltungsaufgaben, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen und experimentellen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) Für experimentelle Aufgaben und für Gestaltungsaufgaben stehen 8 Stunden, für Arbeiten in den Fremdsprachen 5 Stunden, für alle übrigen Arbeiten 4 Stunden zur Verfügung. Die Benutzung der auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zugelassenen Standardhilfsmittel ist gestattet.
- (4) Die Aufgaben werden von einem fachlich zuständigen Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung aus der Universität gestellt und bewertet. Ist die Note schlechter als ausreichend, so wird die Arbeit unter Aufsicht

von einem weiteren fachlichen Mitglied des Prüfungsamtes, das der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestellt, bewertet. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet in diesem Fall aus dem rechnerischen Mittel der beiden Noten die Note der Arbeit.

- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes regelt die Aufsicht. Die Aufsichtsführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie führen während der Aufsicht ein Protokoll.
- (6) Die Arbeit unter Aufsicht wird immer als Einzelprüfung durchgeführt.
- (7) Ist die Arbeit unter Aufsicht mit "ungenügend" bewertet, so ist die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in dem betreffenden Fach nicht bestanden.

§ 16

Praktisch-theoretische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport

- (1) In den Fächern Kunst, Musik und Sport findet im Rahmen der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung eine vorgezogene praktisch-theoretische Prüfung statt. Sie besteht in den Fächern Kunst und Musik aus je zwei Teilprüfungen und im Fach Sport aus vier Teilprüfungen.
- (2) Die erste Teilprüfung darf in den Fächern Kunst und Musik frühestens im vierten Semester, im Fach Sport frühestens Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Die letzte Teilprüfung muß spätestens vor der Meldung zu den übrigen Teilen der fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- (3) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der praktisch-theoretischen Prüfung erfolgt beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder, wenn dieser einen Hochschullehrer mit der Bildung der Prüfungskommission beauftragt hat, bei diesem Hochschullehrer. Der Kandidat wird zur Prüfung zugelassen, wenn durch die Studienunterlagen ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen ist.

- (4) Über das Ergebnis jeder Teilprüfung wird von der Prüfungskommission eine Bescheinigung erteilt.
- (5) Die Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter "ausreichend" liegt. Eine Teilprüfung kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die fachwissenschaftlich-fachdidaktische Prüfung in dem betreffenden Fach endgültig nicht bestanden.
- (6) Sind die Teilprüfungen bestanden, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-theoretischen Prüfung rechnerisch fest.

§ 17a

Vorgeschriebene ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft (§ 5 Abs. 4) dürfen frühestens im fünften Semester und müssen spätestens in dem Semester erbracht werden, in dem sich der Kandidat zur Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft meldet.
- (2) Die Leistungsnachweise werden jeweils von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität ausgestellt. Dieser bewertet die erbrachten Leistungen mit einer Note.
- (3) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft vorzulegen oder unmittelbar nach Ausstellung einzureichen.

§ 17b

Freiwillige ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Auf Antrag des Kandidaten wird je ein freiwillig erbrachter ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis auf die Noten der beiden fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und - wenn der vorgeschriebene ausbildungsbegleitende Leistungsnachweis gem. § 5 Abs. 4 entfällt - auf die Note der

Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft angerechnet. Der Antrag ist bei der Meldung zu den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfungen und der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft zu stellen.

- (2) Die Bestimmungen des § 17a sind im übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Gutachten über die unterrichtspraktische Phase

- (1) Auf Antrag des Kandidaten wird ein Gutachten über eine in den letzten Semestern liegende unterrichtspraktische Phase bei der Feststellung der Note der unterrichtspraktischen Prüfung II berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Meldung zur unterrichtspraktischen Prüfung II zu stellen.
- (2) Das Gutachten wird von einem Kontaktlehrer, der den Kandidaten während dieser unterrichtspraktischen Phase regelmäßig oder überwiegend betreut hat und von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität, das an der Betreuung in dieser Phase beteiligt war, erstellt. War eine ausreichende Betreuung durch ein Mitglied aus der Universität nicht möglich, so kann ein weiterer an der Betreuung nicht nur vorübergehend beteiligter Kontaktlehrer oder Lehrer an seine Stelle treten.
- (3) Das Gutachten bezieht sich auf die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtseinheit oder eines Unterrichtsvorhabens des Kandidaten in dem jeweiligen Fach und soll die gesamte Arbeit des Kandidaten in diesem Fach während der unterrichtspraktischen Phase berücksichtigen. Das Gutachten über die unterrichtspraktische Phase schließt mit einer Note ab. Die Note ist zwischen den Gutachtern abzustimmen.
- (4) Weichen die Beurteilungen der beiden Gutachter voneinander ab, so können zwei Teilgutachten erstellt werden. In diesem Fall wird die Note rechnerisch festgestellt.

§ 19

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die unterrichtspraktischen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen sind öffentlich in dem Sinne, daß Studenten, die an derselben Hochschule studieren und innerhalb der nächsten drei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsgebiet ablegen könnten, als Zuhörer zugelassen sind. Die Öffentlichkeit ist auf Wunsch des Kandidaten auszuschließen; sie kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zahlenmäßig begrenzt oder ausgeschlagen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert wird. Bei der Feststellung der Noten sind keine Zuhörer zugelassen.

§ 20

Niederschriften

- (1) Während der einzelnen mündlichen und unterrichtspraktischen Prüfungen ist jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission, bei Gruppenprüfungen von mindestens zwei Mitgliedern eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) In der Niederschrift ist mindestens festzuhalten
1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 2. die Prüfungsgebiete und die Dauer der Prüfung,
 3. der Verlauf der Prüfung, wobei die Leistung des Kandidaten jeweils im wesentlichen erkennbar sein soll,
 4. die jeweilige Prüfungsnote.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben. Die Niederschrift ist Teil der Prüfungsakten.
- (3) Eine Niederschrift ist auch über das Gespräch zur Gruppenarbeit gemäß § 12 Abs. 10 anzufertigen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Beiträge der einzelnen Bearbeiter der Gruppenarbeit hervorgehen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Prüfungsamtes zu sein. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

- (1) Wenn ein Kandidat sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen.
- (2) Bei besonders schweren Verstößen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären und es einziehen.

§ 22

Erkrankung, Rücktritt u. Versäumnis

- (1) In besonderen Fällen kann der Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Tritt der Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gelten noch nicht abgeschlossene Prüfungsteile als nicht bestanden.
- (2) Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung einzelner Prüfungsteile gehindert, so hat er dies in geeigneter Form rechtzeitig nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Erscheint der Kandidat ohne ausreichenden Grund zu einem Prüfungsteil nicht, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- (3) Ist der Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurückgetreten oder war er nachweislich aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, an der Ablegung einzelner Prüfungsteile gehindert, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes für ihn einen neuen Termin.

Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Die zuständigen Prüfungskommissionen beurteilen die einzelnen Prüfungsleistungen und bewerten sie jeweils mit einer Note. Die Note wird durch Abstimmung festgestellt. Wenn bei der Abstimmung kein einstimmiges Ergebnis zu erzielen ist wird die Note jeweils rechnerisch festgestellt. § 13 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Folgende Noten sind zu verwenden:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)
- (3) Die Note der jeweiligen fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Prüfung ergibt sich außer in den Fällen der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 7 aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Arbeit unter Aufsicht, in den Fächern Kunst, Musik und Sport aus diesen Noten und der Note der praktisch-theoretischen Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung wird jeweils zweifach und die Note der Arbeit unter Aufsicht einfach gewertet; die Note der praktisch-theoretischen Prüfung wird in den Fächern Kunst und Musik zweifach, im Fach Sport einfach gewertet. Ist ein freiwilliger ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis auf die Note anzurechnen, so tritt die dafür erteilte Note zu den obengenannten Noten hinzu; sie wird einfach gewertet. Entfällt die Arbeit unter Aufsicht, so bleibt die Wertung der übrigen Noten bestehen.
- (4) Die Note der Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft ergibt sich außer im Fall des § 14 Abs. 5 aus der Note der mündlichen Prüfung und den Noten der beiden vorgeschriebenen ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise. Diese werden im Verhältnis 4:1:1 zusammengezogen. Entfällt ein vorgeschriebener Leistungsnachweis, so bleibt die Wertung der übrigen Noten bestehen. Ein freiwilliger ausbildungsbegleitender Leistungsnachweis, der an die Stelle des vorgeschriebenen Leistungsnachweises tritt (§17 Abs.2), wird einfach gewertet.

- (5) Die Note eines anzurechnenden Gutachtens über eine unterrichtspraktische Phase wird bei der unterrichtspraktischen Prüfung II wie der Vorschlag eines weiteren Prüfers gewertet.
- (6) Die Noten gemäß Absatz 3 und 4 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes rechnerisch festgestellt.
- (7) Wenn sich bei der rechnerischen Feststellung von Prüfungsnoten eine Dezimale 5 oder mehr ergibt, wird die nächstschlechtere Note erteilt.
- (8) Auf Antrag des Kandidaten sind ihm die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich bekanntzugeben. Andernfalls werden sie ihm nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben und auf Wunsch kurz begründet.

§ 24

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Prüfungsteils mindestens "ausreichend" lautet.
- (2) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note eines oder mehrerer Prüfungsteile schlechter als "ausreichend" lautet oder wenn die Prüfung in einem Prüfungsteil aus einem anderen Grunde nicht bestanden ist.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die möglichen Wiederholungsprüfungen (§25) nicht bestanden sind.
- (4) Nach Abschluß der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Dieses ergibt sich außer in dem Falle, daß die Prüfung nicht bestanden ist, als rechnerisches Mittel der Noten der sechs Prüfungsteile, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit und die Note in Erziehungs- und Gesell-

schaftswissenschaft je ein-
halb-fach zu gewichten sind. Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungen auszudrücken:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- ausreichend bestanden
- nicht bestanden.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung in jedem Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden, wenn die Leistung in diesem Prüfungsteil nicht mindestens mit "ausreichend" benotet worden oder der Prüfungsteil aus anderen Gründen nicht bestanden ist. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt. In einem Prüfungsteil kann eine zweite Wiederholung stattfinden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Kandidat hat sich innerhalb eines halben Jahres nach dem letzten Prüfungstag des ersten Versuchs zur Wiederholungsprüfung zu melden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann in begründeten Einzelfällen diese Frist um höchstens ein halbes Jahr verlängern.
- (3) Die Wiederholungsprüfung findet wie ein erster Versuch statt. Die praktisch-theoretische Prüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport sowie die ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise werden jedoch auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Arbeit unter Aufsicht wird auf Antrag des Kandidaten angerechnet.

§ 26

Prüfungszeugnis, Mitteilungen und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsteile erhält er eine Mitteilung

- (3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung erhält er eine Bescheinigung. In dieser Bescheinigung sind die in den Prüfungsteilen erzielten Noten aufzuführen.
- (4) Zeugnis, Mitteilung und Bescheinigung sind vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und zu siegeln. Als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzusetzen.

- (5) Die Muster für das Zeugnis, die Mitteilung und die Bescheinigung legt der Minister für Wissenschaft und Kunst fest.

§ 27

Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem Kandidaten oder einem von ihm Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.